

Schlusse seines Berichts Wünsche und Vorschläge in Bezug auf seine pfarramtliche Thätigkeit oder das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde aussprechen.

Anlage B.

G e s i c h t s p u n k t e

für die Abfassung des Superintendentenurberichtes.

Der nach § 25 zu erstattende Bericht des Superintendenten hat folgende Punkte zu berücksichtigen:

I. Aeußere Kirchenordnung.

1. Umfang der Diözese. Zahl der evangelischen Bevölkerung. Veränderungen in Bezug auf Abgrenzung von Parochien und provisorischen Verbindungen von Gemeinden seit der letzten Generalvisitation. Bestehende Vikariate und Vakanz.

2. Zustand der kirchlichen und geistlichen Gebäude, der Friedhöfe, der Orgeln und der kirchlichen Geräthe in den Gemeinden der Diözese.

II. Gottesdienst.

1. Liturgischer Verlauf der Haupt- und Nebengottesdienste sowie der heiligen Handlungen in den einzelnen Gemeinden unter Hervorhebung besonderer Eigenthümlichkeiten. Besondere Gottesdienste.

2. Orgelspiel. Gemeindegesang. Kirchenchöre.

III. Religiöser Unterricht.

1. Angabe der Gemeinden, in denen Katechisationen mit der Schuljugend oder Katechisationen mit der konfirmirten Jugend oder Religionsunterricht in der Fortbildungsschule stattfinden. Art und Erfolg dieser Einrichtungen.

2. Stand des Religionsunterrichts in den Schulen der Diözese.

IV. Kirchendiener.

1. Urtheil über die einzelnen Geistlichen der Diözese in Bezug auf Predigt, Seelsorge, Geschäftsführung, Wandel und wissenschaftliche Ausbildung.